



LESEFASSUNG der ORGANISATIONSSATZUNG

**des Regionalverbands Nordschwarzwald in der Fassung vom
26.06.2013, geändert durch Satzungen vom 22.10.2014,
15.03.2017, 04.07.2018, 23.10.2019 und 09.12.2020**

Gemäß §§ 33, 37 und 38 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert am 22. Mai 2012 (GBl. S. 285), hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Nordschwarzwald am 26. Juni 2013 die Neufassung der Organisationssatzung beschlossen. Am 22.10.2014, am 15.03.2017, am 04.07.2018, am 23.10.2019 sowie am 09.12.2020 wurden Satzungsänderungen beschlossen, welche in dieser Lesefassung eingearbeitet sind:

§ 1

Organe des Regionalverbands

Organe des Regionalverbandes sind die Verbandsversammlung (Hauptorgan) und der/die Verbandsvorsitzende.

§ 2

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den Mitgliedern der Verbandsversammlung.

§ 3

Allgemeine Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Regionalverbandes, soweit ihr die Beschlussfassung nach den gesetzlichen Vorschriften obliegt und nach dieser Satzung nicht ein Ausschuss oder der/die Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 4

Verbandsvorsitzende/r

- (1) Der Regionalverband hat eine/n ehrenamtlich tätige/n Verbandsvorsitzende/n.
- (2) Der /die Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung jeweils in ihrer ersten öffentlichen Sitzung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied geleitet.

§ 5

Zahl der Stellvertreter des/der Verbandsvorsitzenden im Vorsitz der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit zwei stellvertretende Vorsitzende, die den/die Verbandsvorsitzende/n der Verbandsversammlung

im Verhinderungsfall vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt die Verbandsversammlung.

§ 6

Ausschüsse

Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

- a) der Planungsausschuss;
- b) der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss

§ 7

Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und weiteren 25 Mitgliedern.
- (2) Der Planungsausschuss bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung durch regelmäßige Vorberatung aller mit der Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplanes und der Raumordnung zusammenhängenden Angelegenheiten vor.
- (3) Der Planungsausschuss ist als beschließender Ausschuss zuständig für die Zustimmung zu Stellungnahmen zu
 - a) fachlichen Entwicklungsplänen,
 - b) staatlichen Fachplanungen,
 - c) Raumordnungsverfahren, soweit nicht der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss zuständig ist,
 - d) Zulassungsverfahren für regional bedeutsame Vorhaben, denen keine Bauleitpläne zu Grunde liegen und die gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen oder bei denen hinsichtlich der Frage der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum besteht,
 - e) sonstigen überörtlich bedeutsamen Planungen öffentlicher und privater Planungsträger,
 - f) Zielabweichungsverfahren,
 - g) Bauleitplänen, die gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen oder bei denen hinsichtlich der Frage der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum besteht,
 - h) Flächennutzungsplänen bei Gesamtfortschreibungen,
 - i) Planfeststellungsverfahren, soweit nicht der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss zuständig ist.
- (4) Ferner ist der Planungsausschuss zuständig für
 - a) die Zustimmung zu regionalbedeutsamen Planungsprojekten mit Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bis 25.000 € im Einzelfall sowie Vorausbewilligungen von Haushaltsmitteln bis zu diesem Betrag, sofern die Mittel einer Deckungsreserve oder durch Erträge oder Einzahlungen zur Verfügung stehen und nicht der/die Verbandsvorsitzende zuständig ist,
 - b) die Zustimmung zu regionalbedeutsamen Planungsprojekten im Falle von Eilbedürftigkeit bei Gesamtkosten bis 100.000 €, sofern sich keine erheblichen Auswirkungen auf den laufenden oder die kommenden Haushalte ergeben und das Projekt überwiegend durch Zuschüsse oder Erträge oder Einzahlungen finanziert wird. Die Verbandsversammlung ist in diesem Fall bei der nächsten Sitzung zu informieren,

- c) die Eröffnung und Durchführung der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes, der Verfahren für Teilfortschreibungen und sonstige Änderungen des Regionalplanes mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses,
- d) den Erlass von Planungsgeboten nach § 21 LplG bei Eilbedürftigkeit.

§ 8

Verwaltungs- Wirtschafts- und Verkehrsausschuss

- (1) Der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und weiteren 25 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss ist als beschließender Ausschuss zuständig für die
 - 1. Entscheidung über die Ernennung, Zurruesetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 (gehobener Dienst und höherer Dienst);
 - 2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9b bis 12 TVÖD;
 - 3. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln von mehr als 50.000 € bis zu 100.000 € im Einzelfall;
 - 4. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 25.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall;
 - 5. Stellungnahmen zu regionalbedeutsamen Wirtschaftsthemen, zu Raumordnungsverfahren sowie Planfeststellungsverfahren für regionalbedeutsame Vorhaben im Verkehrsbereich;
 - 6. Vorberatung aller Angelegenheiten, insbesondere der Verkehrs-, Wirtschafts- und Tourismusentwicklung, deren Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten ist und für die nicht der Planungsausschuss zuständig ist;
 - 7. Entscheidungen, die die AG Kulturregion Nordschwarzwald betreffen.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse

- (1) Ein Viertel aller Mitglieder eines Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit, die für den Regionalverband von besonderer Bedeutung ist, der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird.
- (2) Die Verbandsversammlung kann den Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, die übertragene Aufgabe wieder an sich ziehen und Beschlüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 10

Aufgaben des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der /die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung. Er/Sie vertritt den Verband, leitet die Verwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der /die Verbandsvorsitzende entscheidet in eigener Zuständigkeit über
 - a) die Ernennung, Zurruhesetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten/Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9,
 - b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 9a TVöD,
 - c) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von befristet Beschäftigten der Entgeltgruppen bis 13 TVöD,
 - d) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis 50.000 €,
 - e) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Fall von Eilbedürftigkeit bis 100.000 €; sofern sich keine erheblichen Auswirkungen auf den laufenden oder die kommenden Haushalte ergeben und das Projekt überwiegend durch Zuschüsse oder Erträge oder Einzahlungen finanziert wird. Die Verbandsversammlung ist in diesem Fall bei der nächsten Sitzung zu informieren;
 - f) die Bewilligung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 25.000 €,
 - g) die Übertragung von Haushaltsmitteln (Ermächtigungsübertrag).

§ 11

Ältestenrat

- (1) In Anlehnung an § 33 a GemO und § 28 LKrO wird ein Ältestenrat gebildet.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung; zu der Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Verbandsvorsitzenden erforderlich.

§ 11a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit

Sitzungen der Gremien können nach Maßgaben der Gemeindeordnung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsatzung vom 23. Oktober 2009 außer Kraft.

Pforzheim, 09.12.2020

Der Verbandsvorsitzende
Klaus Mack

Die öffentlichen Bekanntmachungen der der letzten Änderungen der Organisationsatzung erfolgten im Staatsanzeiger Baden-Württemberg am 30.12.2020.